

Die Sozialprinzipien als Problem der Christlichen Soziallehre*

Von Joachim Giers, München

In der katholischen Soziallehre wird den Sozialprinzipien große Aufmerksamkeit geschenkt. Es werden Sozialprinzipien entwickelt, diskutiert und systematisiert; sie bestimmen überdies zuweilen den inhaltlichen Aufbau der Soziallehre überhaupt. Diese Erscheinung ist um so bemerkenswerter, als der katholischen Soziallehre bis etwa um das Jahr 1930 ein solches Bemühen bis auf wenige Ansätze fremd war. Es liegt die Vermutung nahe, daß ein dringendes praktisches Interesse diese Entwicklung gefördert hat, insofern eine Soziallehre praktische und zugleich prinzipiell richtige Anweisungen zum sozialen Handeln bieten soll. Die Lehre von den Sozialprinzipien muß aber gerade dem Wesen der katholischen Soziallehre entsprechen, da sie von ihr in zunehmender Fülle vorgelegt werden, während die Soziologie und die protestantische Sozialethik eine solche Entwicklung nicht kennen.

Die Lehre von den Sozialprinzipien zwingt somit zu einer Besinnung auf das Wesen der Christlichen Soziallehre überhaupt und auf die Bedeutung der Sozialprinzipien innerhalb der Lehre. Diese Besinnung läßt jedoch die Sozialprinzipien auch als ein Problem der Christlichen Soziallehre erscheinen, das in drei Ebenen liegt, in der Ebene der begrifflichen Fassung, der systematischen Erfassung und der theologischen Auffassung. Es wird dementsprechend erstens zu zeigen sein, welchen Bedeutungswandel der Begriff Sozialprinzip durchgemacht hat und was sich heute unter der Bezeichnung Sozialprinzipien gleichsam verbirgt. Es wird zweitens auf das Verhältnis von Soziallehre und Sozialprinzipien einzugehen sein und sich erweisen, daß es nicht die Soziallehre und die Sozialprinzipien gibt, vielmehr entsprechen den verschiedenen Ansätzen der katholischen Soziallehre auch jeweils nach Art und Zahl verschiedene Sozialprinzipien. Angesichts ihrer Vielheit und der Vielheit ihrer Systematisierung drängt sich drittens die Frage auf, ob es eine Formulierung der Sozialprinzipien gibt, die einer Christlichen Soziallehre gerecht wird.

I.

Der Begriff Sozialprinzip ist in der deutschen Sozialwissenschaft etwa der Jahrhundertwende als Alternative zum Individualprinzip bekannt geworden. Mit dieser Unterscheidung wollte man die sozialen Denksysteme klassifizieren. Das gesellschaftliche Denken kann nämlich vom sozialen Ganzen als Prinzip und oberstem Zweck ausgehen und das Individuum als Mittel sehen, oder umgekehrt beim Individuum als Prinzip und oberstem Zweck ansetzen und die Gesell-

* Öffentliche Antrittsvorlesung, gehalten am 22. 1. 1964 bei der Übernahme des Lehrstuhles für Christliche Soziallehre und Allgemeine Religionssoziologie an der Universität München.

schaft als Mittel für die Zwecke der einzelnen betrachten. Sozial- und Individualprinzip bedeuten also den Ausgang des Denkens, Wertens und Gestaltens des gesellschaftlichen Lebens¹⁾.

Neben vielen anderen Nationalökonomien und Soziologen nahm auch Heinrich Pesch die Diskussion über das Individual- und Sozialprinzip auf und überwand die Alternative durch das Solidaritätsprinzip, das also gegen Individual- und Sozialprinzip gestellt wurde, während es nach heutigem Verständnis ein außerordentlich wichtiges Sozialprinzip darstellt²⁾.

Das Begriffspaar Individual- und Sozialprinzip begegnet uns jedoch in der sozialetischen Literatur wieder, so bei Rudolf Kaibach, und zwar jetzt im Sinne des Ansatzes für Individual- und Sozialethik³⁾. Da er ein ens individuelle und ein eigenes ens sociale unterscheidet und dementsprechend ein bonum individuelle und sociale, bedarf es eines getrennten Ansatzes für Individual- und Sozialethik. Dieser ethische Sachverhalt kommt im Individual- und Sozialprinzip zum Ausdruck, wenn auch in einer Spannungseinheit, die allerdings als lebendige Polarität nicht auf eine feste Formel zu bringen ist⁴⁾.

Arthur Fridolin Utz spricht ebenfalls vom Individual- und Sozialprinzip, wiederum im Sinne des Ansatzes oder Anfangs des Sozialdenkens⁵⁾. Für die moderne kirchliche Soziallehre sieht er diesen Ansatz beim Individuum, so daß er formulieren kann: »Das Individualprinzip ist darum in Wahrheit ein Sozialprinzip«⁶⁾. Der Begriff Sozialprinzip bringt also in diesem Gebrauch, wenn auch verschieden akzentuiert, den Denk-, Wertungs- und Gestaltungsansatz im gesellschaftlichen Leben zum Ausdruck.

Gleichzeitig findet sich in der Literatur die Redeweise vom »sozialen Prinzip«; so etwa in dem Aufsatz von Joseph Mausbach: Das soziale Prinzip und der Katholizismus⁷⁾. Soziales Prinzip bedeutet hier den sozialen Gestaltungswillen. Es ist eine ethische Grundhaltung gemeint und es werden die »Grundzüge des sozialen Ethos« zum Ausdruck gebracht⁸⁾. Andernorts spricht Mausbach auch vom »organischen Prinzip im Staats- und Gesellschaftsleben« und meint auch hier die sittlich-soziale Verbundenheit der Glieder einer Gesellschaft⁹⁾. Diese Gedanken kehren bei Peter Tischleder wieder, der das ethisch verstandene »soziale Prinzip« als »organisch-solidarisches Sozialprinzip des Naturrechts« erklärt und der »kollektivistischen Verfälschung des Sozialprinzips« gegenüberstellt¹⁰⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu Heinrich Dietzel, *Individualismus*, in: Handwörterbuch d. Staatswissenschaften 1923 ff., Bd. V, 408–424, bes. 408–411; Karl Diehl, *Sozialismus und Kommunismus*. Ebenda Bd. VII, 578–612, bes. 582. Zum Ganzen Goetz Briefs, *Zur Kritik sozialer Grundprinzipien*, in: Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 49 (1922) 1–53.

²⁾ Heinrich Pesch, *Lehrbuch der Nationalökonomie* 2I, Freiburg 1914, 392 ff. Vgl. Gustav Gundlach, *Solidarismus*, in: StL 5IV, 1613–1621, 1615. Ders., *Gesellschaft*, in: StL 6III, 817–847; dort wird das Solidaritätsprinzip »das Sozialprinzip schlechthin« genannt (819).

³⁾ Rudolf Kaibach, *Das Gemeinwohl und seine ethische Bedeutung*. Ein Versuch zur Grundlegung der Sozialethik. Düsseldorf 1928. Vgl. 172 ff.

⁴⁾ Vgl. ebenda 175.

⁵⁾ Deutsche Thomas-Ausgabe Bd. 18: Recht und Gerechtigkeit. Hdbg 1953, 496, 499 f.

⁶⁾ Ebenda 499.

⁷⁾ In: Deutschland und der Katholizismus. Hrsg. v. Max Meinertz und Hermann Sacher. II. Bd.: Das Gesellschaftsleben. Freiburg 1918, 1–24.

⁸⁾ Ebenda 24.

⁹⁾ Jos. Mausbach, *Das organische Prinzip im Staats- und Gesellschaftsleben* (1920), in: Aus katholischer Ideenwelt. Münster 1921, 362–390, 363.

¹⁰⁾ Peter Tischleder, *Die grundlegenden christlichen Soziallehren*, in: Die soziale Frage und der Katholizismus. Paderborn 1931, 117–139, 123, 133.

Die Formulierung »organisch-solidarisches Sozialprinzip des Naturrechts« scheint beachtlich, da nunmehr, wie wir sehen werden, mit dem Erscheinen der Enzyklika »Quadragesimo anno« 1931 eine Entwicklung einsetzt, die den sozialphilosophisch-naturrechtlichen Prinzipien der Gesellschaftslehre die Bezeichnung Sozialprinzipien verleiht.

Neben dem Begriff »Sozialprinzip« als Denk-, Wertungs- und Gestaltungsansatz und dem Ausdruck »soziales Prinzip« als sozialem Gestaltungswillen findet sich bei dem Lehrer von Heinrich Pesch, dem neuscholastischen Naturrechtsethiker Theodor Meyer, bereits sehr früh in einer Aufsatzreihe der Jahre 1871/72 die Redeweise von »christlich-ethischen Socialprincipien«¹¹). Unter der Überschrift »Grundlegende Principien der christlichen Sociallehre« bietet Theodor Meyer in acht Kapiteln und fünfzehn Thesen die christliche Lehre über Lebensaufgabe des Menschen, das gesellschaftliche Leben, Familie, Eigentum, Erbrecht u. a. m. Sozialprinzipien sind also allgemein christliche Lehren über das gesellschaftliche Leben. Die sechste These setzt allerdings tiefer an und dürfte einer qualifizierten Sicht von Sozialprinzipien den Blick öffnen, wenn die »Natur des Menschen als gesellschaftsbildendes Princip« und die Beeinträchtigung der menschlichen Natur durch die Erbsünde dargelegt werden¹²). In einem weiten Sinn versteht auch Robert Linhardt in seinem Werk »Die Sozialprinzipien des heiligen Thomas von Aquin« (1932) den Begriff Sozialprinzipien als Lehren sozialem Gehaltes und Ranges. Diesem Sprachgebrauch entspricht auch die Redewendung von Sozialideen und -gesetzen, wie sie sich in der sozialem Literatur findet¹³). Die Gleichsetzung von Sozialprinzipien und Soziallehren im allgemeinen herrscht heute noch in der angelsächsischen Literatur vor¹⁴).

Zu den Ausdrücken und Begriffen »Sozialprinzip«, »soziales Prinzip« und »Sozialprinzipien« tritt schließlich noch die Redeweise von »sozialen Prinzipien«. So bei Otto Schilling, der unter der Überschrift »Soziale Prinzipien« Gerechtigkeit und Liebe behandelt¹⁵). Aber schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als das Wort sozial seinen endgültigen Einzug in die deutsche Sprache gehalten hatte, ist von den »socialen Principien« als Gesetzen »für das individuelle und sociale Verhalten der Vernunftwesen« die Rede. (H. Ahrens in »Das Naturrecht oder die Rechtsphilosophie nach dem gegenwärtigen Zustand dieser Wissenschaften in Deutschland«, Braunschweig 1846¹⁶). Karl Marx meint (1847 in »Der Kommunismus des »Rheinischen Beobachters««): »Die socialen Principien des Christentums predigen die Feigheit, die Selbstverachtung, die Erniedrigung, die Unterwürfigkeit, die Demut, kurz alle Eigenschaften einer Kanaille . . . Die socialen Principien des

¹¹) Theodor Meyer, *Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien*, in: Stimmen aus Maria Laach 1 (1871) 131–138, 292–304, 498–511; 2 (1872) 203–212, 314–325; 3 (1872) 13–29, 307–321, 513–528. Neudruck in: Die soziale Frage beleuchtet durch die »Stimmen aus Maria-Laach«. 1. Heft. Freiburg 1891 u. ö. (41904).

¹²) Stimmen aus Maria-Laach 1 (1871) 504 ff.

¹³) So etwa Theodor Steinbüchel, *Die katholische Sozialidee*. Jahrb. d. Verbandes d. Vereine kath. Akademiker. Düsseldorf 1919, 37–54. Otto Schilling, *Christliche Sozial- u. Rechtsphilosophie*. München 1950, 74 ff.: Soziale Gesetze und Normen.

¹⁴) Siehe etwa Cletus Dirsén, *Catholic social principles*. St. Louis 1961. John I. Cronin, *Catholic social principles*. The social teaching of the catholic church applied to american economic life. Milwaukee 1955.

¹⁵) Otto Schilling, *Das soziale Evangelium*. Paderborn 1934, 45–55.

¹⁶) A. a. O. XIII f. Vgl. L. H. Adolph Geck, *Über das Eindringen des Wortes sozial in die deutsche Sprache*. Göttingen 1963, 39 u. ebenda 39 f. Anm. 91. Die Verbindung der Worte »sozial« und »Prinzip« findet sich, wie es scheint, nur sehr gelegentlich. Vgl. Geck a. a. O. 34 Anm. 79 bei Franz v. Baader; vgl. S. 36 Anm. 84 bei Franz Joseph Ritter von Buß.

Christentums sind duckmäuserisch ...«¹⁷⁾. Soziale Prinzipien sind also vornehmlich Lehren, denen soziale Haltungen entsprechen.

Mit dem Erscheinen von »Quadragesimo anno« 1931 beginnt eine neue Entwicklung. In der Enzyklika ist in n. 21 die Rede von den »catholica de re sociali principia«, die in der amtlichen deutschen Übersetzung als »katholische Sozialprinzipien« erscheinen¹⁸⁾. Andere Übertragungen sprechen von »katholischen sozialen Grundsätzen« oder von »katholischen Grundsätzen über die Gesellschaft«¹⁹⁾. Gemeint sind die Lehren über die Gesellschaft, die Leo XIII. in »Rerum novarum« verkündet hat²⁰⁾. Hier ist also der Sprachgebrauch Sozialprinzipien im Sinne von Soziallehren im allgemeinen beibehalten. Anders jedoch, wenn in n. 79 ein »in philosophia sociali gravissimum principium« genannt wird, »jener oberste sozialphilosophische Grundsatz«²¹⁾, der bald den Namen Subsidiaritätsprinzip erhielt²²⁾. Spricht Nell-Breuning in seinem Kommentar zur Enzyklika vom Jahre 1932 noch von einem »Grundprinzip der christlichen Gesellschaftslehre«²³⁾, so Johann Baptist Schuster wenige Jahre später, 1935, von einem Sozialprinzip²⁴⁾. Hier liegt gegenüber dem früheren allgemeinen Sprachgebrauch eine sehr spezielle Sinngebung vor, indem ein der philosophischen Erkenntnis sich ergebendes Grundgesetz der Gesellschaft als Sozialprinzip bezeichnet wird.

Die Entwicklung ging nach Erscheinen von »Quadragesimo anno« schnell weiter. Es werden Sozialprinzipien formuliert, die weitere Wesensgehalte und Gesetze der Gesellschaft zum Ausdruck bringen, wie Einheit, Ganzheit, Solidarität²⁵⁾. Aber zugleich werden die bisherigen Unterscheidungen weithin verdrängt. Was früher als soziales Prinzip oder soziale Prinzipien, Sozialprinzip und Sozialprinzipien unterschieden wurde, findet sich nun unter den Begriff Sozialprinzipien subsumiert. Das damit notwendig verbundene Wachsen der Anzahl der Sozialprinzipien rief zugleich die Notwendigkeit ihrer Ordnung hervor, so daß wir heute eine ganze Reihe von Sozialprinzipien und Versuchen ihrer Systematisierung besitzen, jedoch noch keinen Schlüssel betreffs ihrer Vollständigkeit wie auch der Richtigkeit ihrer Ordnung. Im übrigen gibt es Stimmen, die im Interesse einer Lebensnähe der Prinzipien ihre Systematisierung als unnötig oder unerwünscht betrachten²⁶⁾. Der Verzicht auf eine Ordnung scheint verständlich, wenn man bedenkt, was in den Begriff der Sozialprinzipien Eingang gefunden hat.

Eine erste Übersicht über einige Versuche, die Sozialprinzipien systematisch zu

¹⁷⁾ Vgl. die gesamten Ausführungen über die »sozialen Prinzipien des Christentum« in: Karl Marx – Friedrich Engels, Werke. Bd. IV, Berlin 1959, 198.

¹⁸⁾ Vgl. AAS 23 (1931) 183 und die amtl. deutsche Übersetzung. Freiburg 1931, 19.

¹⁹⁾ Otto Schilling, *Die sozialen Enzykliken Leos XIII. und Pius' XI.* Stuttgart 1948, 59; E. Marmy, *Mensch u. Gemeinschaft in christlicher Schau.* Dokumente. Freiburg/Schw. 1945, S. 453 n. 623.

²⁰⁾ Vgl. O. v. Nell-Breuning, *Die soziale Enzyklika.* Köln 1932, 29.

²¹⁾ Vgl. AAS 23 (1931) 203 u. d. amtl. deutsche Übersetzung. Freiburg 1931, 63.

²²⁾ Vgl. O. v. Nell-Breuning, *Subsidiaritätsprinzip*, in: StL ⁶VII, 826–833. »Die Sache ist uralte, nur der Name« S. – von Gustav Gundlach geprägt – ist neu« (ebenda 826).

²³⁾ Vgl. O. v. Nell-Breuning, *Die soziale Enzyklika.* Köln 1932, 145.

²⁴⁾ Joh. Bapt. Schuster, *Die Soziallehre nach Leo XIII. und Pius XI.* Freiburg 1935, 94.

²⁵⁾ Sie ließen sich übrigens aus der früheren sozialetischen Literatur ableiten. Siehe Wilh. Scherer, *Kath. Gesellschaftslehre.* Paderborn 1928, 112 ff.; Das Einheitsprinzip der Gesellschaft. Zum Solidaritätsprinzip s. oben Anm. 2. Zum Subsidiaritätsprinzip siehe Ewald Link, *Das Subsidiaritätsprinzip.* Freiburg 1955, 27 ff., 34 ff.

²⁶⁾ Vgl. Franz Klüber, *Christliche Soziallehre*, III. Teil: Sozialprinzipien. Münster 1957, 9. Ders., *Grundlagen der katholischen Gesellschaftslehre.* Osnabrück 1960, 103–105.

erfassen, gab Oswald von Nell-Breuning²⁷⁾. Er verzichtet auf eine Stellungnahme, glaubt jedoch annehmen zu können, daß die Meinungen nicht so weit auseinandergehen, »wie die völlig unvereinbar erscheinenden Aufzählungen von Sozialprinzipien zunächst mutmaßen lassen«²⁸⁾. Er führt die Unterschiede auf ein verschiedenes Verständnis des Begriffs Prinzip zurück und zwar zu Recht, denn es können ja Seins-, Erkenntnis- und Tätigkeitsprinzipien gemeint sein. Für Nell-Breuning sind die Sozialprinzipien Erkenntnisprinzipien, »... ursprüngliche oder grundlegende Erkenntnisse, von denen ausgehend wir schlußfolgernd weitere Erkenntnisse gewinnen«²⁹⁾.

Hier können wir nun aber ansetzen und genauer sagen, daß die Unterschiede in Zahl und Ordnung der Sozialprinzipien aus den verschiedenen Ansätzen im Sinne der Erkenntnisquellen der Christlichen Soziallehre herrühren und somit ein tieferes Problem der Christlichen Soziallehre überhaupt vorliegt. Es kann in den folgenden Ausführungen zwar nicht die Übersicht über die in der Christlichen Soziallehre entwickelten Sozialprinzipien gegeben werden. Diese Übersicht wäre verwirrend. Es kann aber wohl gezeigt werden, wie sich aus dem jeweiligen Ansatz der Soziallehre eine eigene Entwicklung der Sozialprinzipien ergibt. Wenn daher im folgenden die Sozialprinzipien in ihrer Abhängigkeit von der Soziallehre gedeutet werden, so ist nicht zu erwarten, daß die Christliche Soziallehre diese genau zu bestimmenden Sozialprinzipien besitzt, sondern Sozialprinzipien beanspruchen jeweils Geltung gemäß einem bestimmenden Ansatz der Soziallehre.

II.

Die Christliche Soziallehre wird sich heute mehr denn je bewußt, theologische Soziallehre zu sein. Damit ist sie vor die Frage nach dem Verhältnis von theologischen und philosophischen sozialen Erkenntnissen gestellt. Nachdem Nikolaus Monzel in seiner Vorlesung »Was ist Christliche Gesellschaftslehre?« diese Überlegung aufgenommen und richtunggebend bestimmt hat³⁰⁾, haben nach ihm in wenigen Jahren zu eben dieser Frage Josef Fuchs³¹⁾, Johannes Messner³²⁾, Joseph Höffner³³⁾, Gustav Ermecke³⁴⁾, Gustav Gundlach³⁵⁾, Ludwig

²⁷⁾ O. v. Nell-Breuning, *Sozialprinzipien*, in: Zur christlichen Gesellschaftslehre (Wörterbuch d. Politik Heft 1). Freiburg ²1954, 43–52.

²⁸⁾ Ebenda 43.

²⁹⁾ Ebenda 43.

³⁰⁾ Nik. Monzel, *Was ist Christliche Gesellschaftslehre?* (Antrittsvorlesung München 16. 5. 1956, Münchener Universitätsreden. Neue Folge. Heft 14.). In Einzelheiten geänderter Neudruck: *Was ist Christliche Soziallehre?* in: Solidarität und Selbstverantwortung. Beiträge zur christlichen Soziallehre. München o. J. (1960), 11–34. Im folgenden wird nach dieser Fassung zitiert.

³¹⁾ Josef Fuchs, *Christliche Gesellschaftslehre?* in: StdZ 164. Bd. (84. Jg. 1958/59) 161–170.

³²⁾ Joh. Messner, *Katholische Soziallehre*, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften V (1956) 575–581. Ders., *Das Naturrecht*. Innsbruck ³1958, 115 f. (Anm. 1). Ebenso ⁴1960.

³³⁾ Joseph Höffner, *Versuch einer Ortsbestimmung der Christlichen Soziallehre*, in: Jb. d. Inst. f. Christl. Sozialwiss. 1 (1960) 9–18. Ders., *Christliche Gesellschaftslehre*. Kevelaer 1962, 21–25.

³⁴⁾ Gustav Ermecke, *Die Sozialtheologie als christliche Gesellschaftslehre und ihre Beziehung zu verwandten Wissenschaften*, in: Th Gl 48 (1958) 1–18. Ders., *Die Familienhaftigkeit des Menschen als Prinzip des sozialen Denkens und Handelns in Welt und Kirche*, in: Naturordnung in Gesellschaft, Staat, Wirtschaft. Hrsg. von J. Höffner, A. Verdross, Fr. Vito. Festschrift f. Joh. Messner. Innsbruck 1961, 265–281.

³⁵⁾ Gustav Gundlach, *Katholische Soziallehre*, in: StL ⁶IV (1959) 909–930.

Berg³⁶), Arthur Fridolin Utz³⁷), Adolph Geck³⁸) und andere Stellung genommen.

Es ergeben sich drei Möglichkeiten eines Verhältnisses von theologischen und philosophischen Erkenntnissen des Sozialen und damit auch drei Ansätze der Christlichen Soziallehre. Die erste Möglichkeit: Die theologischen Erkenntnisse sind den sozialphilosophischen in dem Sinne übergeordnet und vorgeordnet, daß die sozialen Erkenntnisse sich aus den theologischen ergeben. Die Vertreter eines solchen Erkenntnisweges bezeichnen ihre Soziallehre mit Vorliebe als Sozialtheologie. Eine zweite Möglichkeit: Die theologischen Erkenntnisse sind den sozialphilosophischen zwar übergeordnet, aber nicht im Erkenntnisweg vorgeordnet. Das bedeutet, es wird von den sozialphilosophischen Erkenntnissen ausgegangen, und diese werden durch die theologischen ergänzt und gekrönt. Die Tendenz geht also auf eine theologische Bereicherung. Sozialtheologie ist in diesem Sinne Abschluß der Sozialontologie und Sozialethik. Die meisten Forscher befinden sich in diesem Feld und bauen Sozialontologie und Sozialtheologie zugleich aus. Eine dritte Möglichkeit: Die theologischen und sozialphilosophischen Erkenntnisse sind nebengeordnet, die theologischen bestätigen lediglich die sozialphilosophischen und naturrechtlichen Erkenntnisse und motivieren das sozialethische Handeln. Die Vertreter dieses dritten Weges haben zwar gründliche Arbeit geleistet; aber man glaubt ihnen gegenüber doch betonen zu müssen, daß die theologische Sicht zu kurz gekommen sei.

Diesen Unterschieden formaler Art entsprechen solche materialer Art. Auch hier können heute unschwer drei Richtungen erkannt werden. Sachlich geht es der primär an der Offenbarung sich orientierenden Soziallehre um die Erkenntnis des Neuen, das der sozialphilosophischen Erkenntnis nicht zugänglich ist. Die Forscher, die von Offenbarung und Sozialphilosophie zugleich ausgehen, streben die theologische Erhellung und Sicherung des sozialphilosophisch Erkannten an. In Verbindung damit steht eine dritte Gruppe, der es um die Erfassung der Soziallehre geht, die sich die Kirche in ihrer Verkündigung zu eigen macht.

Diese Ansätze und Wege sind nicht immer rein geschieden, sie berühren und überschneiden sich, aber sie sind dennoch so charakteristisch, daß die Lehre von den Sozialprinzipien von diesen Ansätzen aus verstanden und gedeutet werden muß.

In dem Bemühen um die Erkenntnis des geoffenbarten Neuen in der Soziallehre dürfte Nikolaus Monzel der anregendste Forscher gewesen sein, indem er gegenüber einer naturrechtlich orientierten Soziallehre, ohne deren Berechtigung in ihren Grenzen zu leugnen, vom »inhaltlichen Überschuß an sozial bedeutsamen Wertbestimmungen und Zielsetzungen« sprach³⁹) und zugleich eine theologische Deutung des Menschseins auch in der Soziallehre forderte⁴⁰). Josef Fuchs ergänzte diese Gedanken und zog die Grundlinien für eine theologische Gesamtdeutung des gesellschaftlichen Seins in seiner sakralen Bedeutung und seiner Gestaltung als »eine Art Weiterführung der Inkarnation des ewigen Wortes im geschaffenen Bereich der Menschheit«⁴¹). Alle in der Welt wirkenden Heils- und Un-

³⁶) Ludw. Berg, *Sozialethik* (= Handb. d. Moraltheologie IX, hrsg. v. M. Reding). München 1954.

³⁷) A. F. Utz, *Sozialethik*. (I. Teil: Die Prinzipien der Gesellschaftslehre (= Samml. Politeia X). Heidelberg 1958; Siehe auch: *Theologie und Sozialwissenschaften*, in: Fragen der Theologie heute. Einsiedeln 1957, 447–462.

³⁸) L. H. A. Geck, *Die Sozialtheologie im Dienste der Bewältigung der Sozialordnung*, in: *Naturordnung in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft*. Innsbruck 1961, 151–182.

³⁹) Nik. Monzel, *Was ist Christliche Soziallehre*, 18.

⁴⁰) Ebenda 19 ff.

⁴¹) Jos. Fuchs, *Christliche Gesellschaftslehre*, 162.

heilmächte müßten in der Soziallehre berücksichtigt werden⁴²). Die sich vergesellschaftenden Menschen stehen unter dem Vorzeichen der heilsgeschichtlichen Wirklichkeit. Wie es keine »reine Natur« gibt, so auch kein »reines Naturrecht«, denn Natur ist geprägt von Mächten übernatürlicher Art und hingeordnet auf Christus, so daß auch Naturrechetsethik auf eine Vollendung in Christus drängt⁴³). Joseph Höffner schließlich bemüht sich im gleichen Sinne um die »Entfaltung spezifisch theologischer Kategorien über das Naturrecht hinaus«⁴⁴).

Der Ansatz ist klar: eine offenbarungstheologische Sicht der Gesellschaft oder eine Betrachtung des gesellschaftlichen Seins und Lebens im Hinblick auf das Heil in Christus. In der Entwicklung von Sozialprinzipien oder »theologischen Kategorien« sind die Forscher dieser Richtung bisher sehr zurückhaltend. Es scheint sich bei einigen die Aussage von der Kirche als »Lebensprinzip der menschlichen Gesellschaft« als Sozialprinzip verdichten zu wollen⁴⁵). Theodor Geppert sieht hierin ein Prinzip übernatürlicher Art, welches die zielhafte, übernatürliche Vollendung des Gemeinschaftslebens zum Ausdruck bringt⁴⁶). Wenn ein weiteres Prinzip sozialgestaltender Art genannt werden muß, so die christliche Liebe mit dem in ihr gegebenen Neuen⁴⁷). Mit der Liebe hängt das Prinzip der Solidarität zusammen. Joseph Höffner, der übrigens nicht von Sozialprinzipien, sondern von »Ordnungsprinzipien der Gesellschaft« spricht, fordert »eine Menschheitssolidarität der Liebe (solidaritas caritatis totius generis humani)«⁴⁸). Nikolaus Monzel deutet und erklärt den »Heilssolidarismus in der Kirche« als »das immer gültige, segensvolle Vorbild . . . für alle Formen des menschlichen Gemeinschaftslebens«⁴⁹). Jedoch sind wir hiermit schon in der Ebene einer Deutung und Erhellung des sozialphilosophisch Erkannten im Lichte der Offenbarung.

Eine eigene Stellung nimmt Adolph Geck ein⁵⁰). Für ihn sind christliche Sozialprinzipien als Seinsprinzipien in der Dreifaltigkeit »offenbarungsmäßig festgestellt« und »als normative Weisung an die Menschen offenbarungsmäßig nachgewiesen«⁵¹). Primäres Sozialprinzip ist die Einheit, sekundäre oder nach-

⁴²) Ebenda 164.

⁴³) Vgl. ebenda 165–168.

⁴⁴) Jos. Höffner, *Versuch einer Ortsbestimmung*, 14. Ders., *Christl. Gesellschaftslehre*, 23.

⁴⁵) Siehe die Ansprachen Pius XII. v. 20. II. 1946 AAS 38 (1946) 141–151, 149 (UG II, n. 4086–4111, 4106); v. 4. IX. 1949 AAS 41 (1949) 458–462, 462 (UG I, n. 604–612, 611); v. 17. VIII. 1958 AAS 50 (1958) 701–705, 704 (UG III, n. 4513–4522, 4520). Die bisherige Literatur ist zusammengestellt bei L. Ber g, *Kirche, Lebensprinzip der Gesellschaft*, in: Universitas, Festschrift für Albert Stohr I. Mainz 1960, 176–185. Siehe auch G. Gundlach in StL ⁶IV, 919 f.; ⁶III, 842–844.

⁴⁶) Th. Geppert, *Teleologie der menschlichen Gemeinschaft*. Münster 1955, 106 f.

⁴⁷) Nik. Monzel, *Was ist Christliche Soziallehre*, 28 ff.

⁴⁸) J. Höffner, *Christliche Gesellschaftslehre*, 245.

⁴⁹) N. Monzel, *Die Nation im Lichte der christlichen Gemeinschaftsidee*, in: Solidarität und Selbstverantwortung 309–330, 324. Zum Ganzen 319 ff. Ferner ist auf das Verhältnis Individuum Gemeinschaft in christlichem Sinne hinzuweisen. Vgl. N. Monzel, *Formen und Motive d. kirchl. Soziallehre*, in: Die Kirche und ihre Ämter und Stände. Festgabe f. Joseph Kardinal Frings. Hrsg. v. W. Corsten, A. Frotz u. P. Linden. Köln 1960, 259–275, 269 f.

Zum Ganzen auch M. Schmaus, *Der Einzelne und die Gemeinschaft*. Graz 1957; die Ausführungen und Literaturangaben bei B. Häring, *Das Gesetz Christi* ⁷I (1963), 116–123.

⁵⁰) Von den Aufsätzen, in denen Ad. Geck sein Anliegen vertritt, seien hier die neuesten genannt. Ad. Geck, *Zur sozialwissenschaftlichen Grundlegung der Moraltheologie*, in: Der Mensch unter Gottes Anruf und Ordnung. Festschrift für Theodor Müncker. Düsseldorf 1958, 89–109. Ders., *Die Sozialtheologie im Dienste der Bewältigung der Sozialordnung*, in: Naturordnung in Gesellschaft, Staat, Wirtschaft. Innsbruck 1961, 151–182.

⁵¹) Ad. Geck, *Christliche Sozialprinzipien*. Zum Aufbau einer Sozialtheologie, in: Th Q 130 (1950) 28–53, 42.

zugeordnete Prinzipien sind Liebe, Gerechtigkeit, Solidarität und Subsidiarität⁵²). Es darf auf weitere Darlegungen verzichtet werden, denn es befremdet die Deutung zumindestens der Solidarität und Subsidiarität in Gott. Methodische Gründe sprechen dagegen, das Soziale und seine Gesetze, die mit der geschaffenen Natur gegeben sind, unmittelbar aus dem Wesen Gottes als dem unerschaffenen Ewigen abzuleiten.

Eine geschlossene Lehre legen Gustav Gundlach⁵³) und Oswald von Nell-Breuning⁵⁴) sowie andere in ihrem Gefolge vor, die sich um eine Soziallehre im Geiste der Kirche bemühen⁵⁵). Gustav Gundlach trägt eine Deutung des kirchlichen Selbstverständnisses von ihrer Soziallehre vor, welche die natürliche, vom Schöpfer gewollte Ordnung in ihrem Eigenwert wie in ihrer Bezogenheit auf die Heilsordnung aufzeigt. Die kirchliche Soziallehre beruht auf dem Grundgedanken, daß die geschaffene Ordnung, die auch die gesellschaftliche Ordnung in sich begreift, als geschaffene in die christliche Heilsordnung übernommen und auch als geschaffene, natürliche gesellschaftliche Ordnung in ihren Strukturen erkennbar ist und bleibt. Durch die Menschwerdung Christi ist die diesseitige Gesellschaftlichkeit in ihrem Eigenwert also nicht aufgehoben, wohl aber ist sie auf das Heil in Christus hingeordnet. Die Kirche nimmt nun diese Hinordnung der Gesellschaft auf die Heilsordnung als die ihr eigene Ordnungsaufgabe wahr. Es ist der Kirche wesentlich, eine Soziallehre zu besitzen⁵⁶). Dabei hält sie »in ihrer Soziallehre das Wissen von den natürlichen Ordnungsstrukturen gesellschaftlichen Lebens und von der natürlichen Erkennbarkeit solcher Strukturen für die Menschen aufrecht«⁵⁷). Kirche und Gesellschaft rücken in das Verhältnis eines »inneren Mitseins«, welches die Kirche als Lebensprinzip der Gesellschaft erscheinen läßt⁵⁸).

Fragen wir nun hier nach den Sozialprinzipien, so wird mit einem, dem Sein der Gesellschaft entsprechenden Wesensgesetz, dem Solidaritätsprinzip geantwortet. Wenn damit auch »nicht alle grundlegenden Seinsverhalte oder alle grundlegenden Erkenntnisse ausgesprochen« sind, »die für den Aufbau einer Soziallehre benötigt werden, so doch dasjenige Wesensmerkmal, das den Art unterschied gegenüber Individualismus und Kollektivismus ausmacht«⁵⁹). Mit diesem Prinzip hängen Subsidiarität und Ganzheit zusammen, da sie einander bedingen, fördern

⁵²) Ebenda 37 ff. Vgl. auch *Die Sozialtheologie im Dienste der Bewältigung der Sozialordnung*, 167 ff.

⁵³) G. Gundlach, *Katholische Soziallehre*, in: StL ^oIV, 909–930. Vgl. auch StL ^oIII, 842 f.

⁵⁴) O. v. Nell-Breuning, *Gesellschaftslehre*, in: Zur christlichen Gesellschaftslehre (Wörterbuch d. Politik Heft 1). Freiburg ²1954, 21–36. Derselbe *Christliche Gesellschaftsordnung*, in: Wirtschaft und Gesellschaft I. Freiburg 1956, 1–14. Derselbe *Katholische und evangelische Soziallehre – ein Vergleich*, in: Una sancta 11 (1956) 184–195. Derselbe *Das Menschenbild*, in: Spannungsfelder der evangelischen Soziallehre. Hrsg. v. F. Karrenberg u. W. Schweitzer. Hamburg 1960, 47–57.

⁵⁵) Siehe etwa Georg Wildmann, *Personalismus, Solidarismus und Gesellschaft*. Der ethische und ontologische Grundcharakter der Gesellschaftslehre der Kirche. Wien 1961.

⁵⁶) Vgl. hierzu G. Gundlach in StL ^oIV, 912–914, 916 ff. Katholische Soziallehre ist für Gundlach weder reine Sozialphilosophie, obwohl sie deren grundlegende Erkenntnisse übernimmt, noch ist sie Sozialtheologie, da »sozialtheologisch unmittelbar aus der Hl. Schrift oder den Kirchenvätern geschöpfte Erkenntnisse ohne sozialphilosophisch und überhaupt philosophisch vorgehende Verarbeitung nicht Bestandteil katholischer Gesellschaftslehre werden können« (a. a. O. 915). Dabei ist zu beachten, daß die katholische Soziallehre eine »ihr traditionell und sachlich zugeordnete(n) Philosophie« besitzt (919).

⁵⁷) G. Gundlach a. a. O. 920.

⁵⁸) Vgl. G. Gundlach in StL ^oIII, 842 f.

⁵⁹) O. v. Nell-Breuning, *Sozialprinzipien*, in: Zur christl. Gesellschaftslehre (Wörterbuch der Politik Heft 1). Freiburg ²1954, 43–52, 44.

und vom Prinzip der Solidarität Sinn erhalten⁶⁰). Bei Gustav Gundlach ist das Solidaritätsprinzip das »Sozialprinzip schlechthin«⁶¹), zu dem das Subsidiaritätsprinzip tritt, welches »das organisatorische Wie des Helfens« regelt und »auf dieser Linie höchstes Prinzip« ist⁶²). Die Ganzheit wird von ihm nicht eigens als Prinzip angeführt, um nicht die falsche Vorstellung einer vorgegebenen Ganzheit zu erwecken, in welche die einzelnen Personen integriert würden. Damit ist nicht geaugnet, daß die Koordination der Personen in Solidarität eine Einheit bildet⁶³).

Wenn Franz Klüber vor Solidarität, Subsidiarität das Personprinzip stellt, so ist damit die Grundlage aufgezeigt, auf der Gesellschaft und gesellschaftliche Prinzipien ruhen, denn es gibt keine Gesellschaft, es sei denn von und für Personen⁶⁴).

Immer sind in dieser Sicht die Sozialprinzipien der natürlichen Erkenntnis zugeordnet. Man hebt wohl hervor, daß Kirche und Gesellschaft in das Verhältnis eines »inneren Mitseins« rücken und die Kirche »Lebensprinzip der Gesellschaft« sei. Jedoch führt die Deutung dieses Tatbestandes nicht zu einer Formulierung von neuen Sozialprinzipien.

Eigene Systeme von Sozialprinzipien finden sich jedoch bei den Forschern, denen es um eine Deutung der sozialphilosophischen Erkenntnisse im Lichte der Offenbarungswahrheiten geht. Es ist zunächst charakteristisch, daß die Sozialprinzipien nun in die Lehre von den sozialen Handlungen verwiesen werden. Sehr klar ist der Ansatz bei Arthur Fridolin Utz. Er geht von dem Gedanken aus, daß die Gesellschaft durch das Gemeinwohl konstituiert wird, »auf das jeder Mensch transzendental hingebordnet ist . . ., da er seine eigene Vollkommenheit nur darin findet«⁶⁵). Diese Erkenntnis ist philosophischer Natur, sie wird jedoch durch die Theologie gestützt⁶⁶). Diese lehrt, in Gott das Ganze und alles Verbindende zu sehen, da Gott in der Schöpfung eine Weltordnung begründet hat, deren Sinn Er selbst ist. Alles und alle finden in Ihm Sinn und Ziel. Das Geheimnis der Erlösung zeigt den gleichen Sinnzusammenhang, insofern jeder Einzelne und alle das Heil allein in Christus finden⁶⁷). In der Gesellschaft gilt etwas Entsprechendes, das durch die theologischen Erkenntnisse erhellt wird: Das die Gesellschaftsglieder Verbindende, das Sinnvolle und sittlich Aufgetragene ist das Gemeinwohl, in welchem jeder sein gesellschaftliches Heil findet. Das Gemeinwohl muß somit zur Grundregel der sozialen Handlungen werden. Die Sozialprinzipien gehören nun aber in den Traktat über den Aufbau der sozialen Handlungen⁶⁸), und alle »Grundsätze

⁶⁰) Vgl. bes. O. v. Nell-Breuning, *Einzel Mensch und Gesellschaft*. Heidelberg 1950, 18 ff., 46 ff., 49 ff.

⁶¹) StL ⁶III, 819.

⁶²) Ebenda ⁶III, 822.

⁶³) Vgl. StL ⁶IV, 918.

⁶⁴) Franz Klüber, *Grundlagen der katholischen Gesellschaftslehre*. Osnabrück 1960, 105 ff. F. Klüber spricht auch vom Ganzheitsprinzip, meint damit aber lediglich die gesellschaftliche Verfassung und die Gestalt der Gesellschaft als dauernder Verbundenheit unter der ordnenden Autorität zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes; die gesellschaftliche Verbundenheit ist für ihn akzidentelle Ganzheit im Sinne der Ordnungseinheit (s. *Christliche Soziallehre*, III. Teil: Sozialprinzipien. Münster 1957, 167 ff.).

⁶⁵) A. F. Utz, *Sozialethik*, I. Teil: Die Prinzipien der Gesellschaftslehre. Heidelberg 1958, 40.

⁶⁶) Vgl. zum folgenden A. F. Utz, *Theologie und Sozialwissenschaften*, in: Fragen der Theologie heute. Einsiedeln 1957, 447–462, 452 ff.

⁶⁷) Ebenda 454.

⁶⁸) A. F. Utz, *Sozialethik*, 314.

der Gesellschaftsformung« können Sozialprinzipien genannt werden⁶⁹). Eine Darstellung und Gliederung derselben bietet Utz jedoch im einzelnen nicht⁷⁰).

Eberhard Welty legt jedoch eine Anzahl solcher Sozialprinzipien vor⁷¹). Er geht zur Erhellung des Sozialen von Gottes Werk und Wirken aus und schließt auf die Sozialprinzipien als Grundgesetze der Gemeinschaftsordnung. Einheit und Ordnung sind für ihn die ersten Prinzipien, da der eine Gott schafft und alle Dinge ein Ziel besitzen. Einheit und Ordnung zeichnen auch die Erlösertätigkeit Christi und die Tätigkeit der Kirche aus⁷²). Dazu treten für das gesellschaftliche Leben die Gesetze des naturgetreuen und zielgerichteten Handelns, des Gemeinwohls, der Autorität, des organischen Wachstums oder Ganzheit, der Solidarität und Subsidiarität⁷³). Ob die Zahl der Sozialprinzipien, wie Welty sie vorträgt, als endgültig angenommen werden muß und ob die Ableitung schlüssig ist, bleibe dahingestellt. Jedenfalls sind hier Grundgesetze verschiedener Qualität erfaßt. Aussagen über Sein und Ordnung, die theologisch begründet werden, stehen neben allgemein ethischen Gesetzen wie die des naturgetreuen und zielgerichteten Handelns.

Ludwig Berg entwickelt im Rahmen einer Sozialethik eine feste Zahl von fünf Sozialprinzipien und gibt zugleich die wohl zwingendste Begründung und Interpretation vom Ethischen her, indem er das Soziale in einem dreifachen Erkenntnisgang, dem der Intuition, der philosophischen und theologischen Erkenntnis erfaßt⁷⁴). Ausgang ist für ihn »das intuitive Verständnis des Sozialen als eines Ordnungsganzen«⁷⁵), das zu wollen ist, denn es ist das Gemeinwohl⁷⁶). Da Ordnungsganzheit aber »Relation der vielen in der Einheit des Ganzen« ist, ergeben sich aus dem Begriff der Relation oder Beziehung mit ihren Teilgehalten Beziehungsträger, -grund und -ziel einige ethische Gesetze, die, wie Ludwig Berg sagt, »zuweilen Sozialprinzipien genannt werden«⁷⁷). Im Hinblick auf den Beziehungsträger, das Subjekt, ergibt sich das Gerechtigkeitsprinzip, da jedem das Seine zu geben ist und niemandem Unrecht getan werden darf. Im Hinblick auf den Beziehungsgrund, das Erstreben des gemeinsamen Wohles, ergeben sich das Solidaritätsprinzip, das Gesetz der Liebe zu Mitmenschen und das Subsidiaritätsprinzip. Im Hinblick auf das Beziehungsziel, die Einheit des Ganzen, ergibt sich das Autoritätsprinzip. In der wissenschaftlichen Begründung, die der Intuition folgt, fällt weiteres Licht auf den Begriff der Sozialprinzipien als ethischer, für das soziale Handeln verbindlicher Gesetze, die sich aus der Sozialnatur des Menschen ergeben⁷⁸). Auch in der theologischen Erkenntnis verlieren die Sozialprinzipien

⁶⁹) A. F. Utz, *Deutsche Thomas* – Ausgabe Bd. 18 (Heidelberg 1953), 484. Da Utz zwischen Gesellschaftslehre und Sozialsystem unterscheidet, ist bei der Konkretisierung dieser Prinzipien das herrschende Sozialsystem zu beachten. Ja geradezu: »Die Durchführung und Verwirklichung des zentralen Wertes, den das Sozialsystem erarbeitet hat, vollzieht sich aufgrund von sogenannten Sozialprinzipien« (Sozialethik 314. Zum Ganzen ebenda 311–315).

⁷⁰) Eine ausführliche Behandlung erfährt allerdings das Subsidiaritätsprinzip. Siehe Sozialethik 277 ff. Vgl. A. F. Utz (Hrsg.), *Das Subsidiaritätsprinzip*. Heidelberg 1953 (= Sammlung Politeia II). Ders., *Formen und Grenzen des Subsidiaritätsprinzips*. Heidelberg 1956 (= Sammlung Politeia IX).

⁷¹) Eberhard Welty, *Herders Sozialkatechismus* I. Frbg. 1951, 111–144.

⁷²) Vgl. ebenda 112 f.

⁷³) Vgl. ebenda 113 f.

⁷⁴) Ludwig Berg, *Sozialethik*. München 1959, besonders 23 ff., 143 ff., 234 ff.

⁷⁵) Ebenda 11.

⁷⁶) Ebenda 14 ff.

⁷⁷) Ebenda 23. Vgl. zum Ganzen 23 ff.

⁷⁸) Ebenda 143 ff. Die Vernunft erkennt in den natürlichen Neigungen die Richtung wie die Richtigkeit, und diese Richtigkeit wird »Prinzip für die Norm, demäß der die Vernunft die Nei-

nichts von ihrer Bedeutung. Sie nehmen als Gesetze an der Verbindlichkeit des ewigen Gesetzes teil⁷⁹⁾, sind im Logos, da in ihm die Ideen des Außergöttlichen sind, »originaliter« verwahrt⁸⁰⁾ und in der Person des Hl. Geistes exemplarisch erfüllt: »Das Solidaritätsprinzip, weil er das Band der Einheit ist; das Prinzip der mitmenschlichen Liebe, weil er die Liebe ist; das Prinzip der Subsidiarität, weil er Geschenk ist; das Prinzip der Autorität, weil er der Herr, der Heilige ist; das Prinzip der Gerechtigkeit, weil er und die ihn Hauchenden Personen sind.«⁸¹⁾

Gustav Ermecke geht über den Rahmen, der bisher die Formulierung wie Anzahl der Sozialprinzipien vom Ontischen und Ethischen her begrenzt hatte, hinaus⁸²⁾. Seinem weiten Anliegen gemäß, das ganze soziale Sein in natürlicher wie übernatürlicher Zielordnung zu erfassen im Hinblick auf die »Auferbauung der neuen, übernatürlichen Familie Dei«⁸³⁾, findet er eine Fülle von Prinzipien, die für das gesellschaftliche Leben von Belang sind. Prinzipien sind für ihn Ausgangs- und Zielpunkte menschlichen Verhaltens, Sozialprinzipien dementsprechend Ausgangs- und Zielpunkte sozialen Verhaltens⁸⁴⁾. Vor die Sozialprinzipien stellt Ermecke »vorsoziale Prinzipien« (Gott als Schöpfer und die Geschöpflichkeit des Menschen) und »soziale Urprinzipien oder Urtatsachen«, nämlich die Erfahrung des Sozialen als Verbundenheit verschiedenen Grades und verschiedenen Ursprungs⁸⁵⁾. Ferner formuliert er ein »soziales Grundprinzip«, das der Familienhaftigkeit des Menschen, ohne welches alle übrigen Prinzipien nicht »in ihrer inneren Fülle und Ausrichtung« zu erfassen wären⁸⁶⁾. Nunmehr können die übrigen Prinzipien in drei Gruppen vorgelegt werden. Ermecke kennt vier »soziale Struktur- und Aufbauprinzipien« (Ganzheits-, Gliedschafts-, Solidaritäts- und Subsidiaritätsprinzip), drei »soziale Realprinzipien« (Recht, Wirtschaft, Kultur) und drei »soziale Integrationsprinzipien« (Führung, Elite, Gefolgschaft⁸⁷⁾. Abschließend formuliert er ein »sozial-ideales-Leitbild-Prinzip« (früher sozial-ideologisches Prinzip genannt⁸⁸⁾ und das »sozial-personale-Wir-Prinzip«⁸⁹⁾.

gung verwirklicht. Die soziale Neigung der Menschennatur enthält also in sich das Prinzip für das Gesetz, gemäß dem menschliches Handeln die Sozialnatur verwirklicht« (ebenda 145). Die Richtigkeit der Naturneigung ist das Prinzip, das daraus folgende Gesetz des Handelns das Principium. »Sofern nun das Principium die Norm für das sozialethisch gute Handeln ausmacht, kann es im Hinblick auf das Handeln Prinzip genannt werden« (ebenda 145). Sozialprinzipien sind also die aus der Sozialnatur des Menschen sich ergebenden ethischen Gesetze, durch die das Soziale oder das Gemeinwohl verwirklicht wird.

⁷⁹⁾ Ebenda 211.

⁸⁰⁾ Ebenda 235. Vgl. zum Ganzen 234 ff.

⁸¹⁾ Ebenda 236.

⁸²⁾ Vgl. Gustav Ermecke, *Die christlichen Sozialprinzipien*, in: ThGl 40 (1950) 119–137. Ders., *Die Sozialtheologie als christliche Gesellschaftslehre und ihre Beziehung zu verwandten Wissenschaften*, in: ThGl 48 (1958) 1–18. Ders., *Die Familienhaftigkeit des Menschen als Prinzip des sozialen Denkens und Handelns in Welt und Kirche*, in: Naturordnung in Gesellschaft, Staat, Wirtschaft. Innsbruck 1961, 265–284, bes. 266 ff. J. Mausbach – G. Ermecke, *Katholische Moralthologie* ¹⁰III Münster 1961, 48–51.

⁸³⁾ G. Ermecke, *Die Sozialtheologie*, 16.

⁸⁴⁾ Vgl. zum Begriff der im »eigentlichen und strengen Sinne christlichen« und der »im abgeleiteten Sinne christlichen Prinzipien« G. Ermecke, *Die christlichen Sozialprinzipien*, 122 f.

⁸⁵⁾ Vgl. zum folgenden die Darlegung der Prinzipien in dem Beitrag *Die Familienhaftigkeit* 265 ff.

⁸⁶⁾ Ebenda 267.

⁸⁷⁾ In *Katholische Moralthologie* ¹⁰III, 50 in der Einzahl: »Das soziale Integrationsprinzip. Die Verbindung von Führung (und Autorität), Elite und Gefolgschaft zu einer geordneten Lebens- und Tatgemeinschaft«.

⁸⁸⁾ Vgl. *Die christlichen Sozialprinzipien*, 124.

⁸⁹⁾ In *Katholische Moralthologie* ¹⁰III, 51 nur: »Das sozial-personale Prinzip«. So auch früher, in: *Die christlichen Sozialprinzipien*, 124.

Diese Prinzipien liegen offensichtlich in verschiedenen Ebenen, in sozialontischer, sozialethischer und soziologischer. Es ist unter Sozialprinzipien alles gefaßt, was soziales Leben gestaltet. Und doch nicht alles, denn es ist nicht einsichtig, warum nicht die Gerechtigkeit und Liebe Berücksichtigung finden, die von Ermecke neuerdings in den Raum vorsozialer Prinzipien verwiesen werden⁹⁰). In dem sozial-idealen Leitbild- und dem sozial-personalen Wir-Prinzip dringt schließlich eine sozial-psychologische Komponente durch, die der Lehre von den Sozialprinzipien bisher fremd ist.

Zuletzt sei Johannes Messner als der bedeutendste Vertreter der naturrechtlich-christlichen Soziallehre genannt, nach welcher aus der übernatürlichen Offenbarung »nichts Wesentliches für die Deutung des Menschen in seiner gesellschaftlichen Existenz« erwachse, »was nicht schon der »natürlichen« Erkenntnis zugänglich wäre«⁹¹). Für ihn sind christliche Sozialprinzipien »Grundprinzipien der gesellschaftlichen Ordnung, wie sie sich aus der Natur des Menschen ergeben, wenn ihre Wirklichkeit in voller Wahrheit gesehen wird«⁹²). Aus der sittlichen Vernunftnatur ergeben sich in einem ersten Entwurf etwa achtzehn Sozialprinzipien, von der geistig-sittlichen Personwürde und der Sozialnatur des Menschen angefangen über Recht und Gerechtigkeit zu staats-, wirtschafts- und gesellschaftsordnenden wie völkerrechtlichen Prinzipien bis hin zum »Prinzip der universalen Zuständigkeit der Kirche im religiösen und sittlichen Bereich«⁹³). Zu ihnen treten einige weitere, die, wenn die Ausdrucksweise möglich wäre, grundsätzlicher sind als die erstgenannten Prinzipien. Sie geben dem gesellschaftlichen Leben Sinn und Gehalt, wie das Freiheitsprinzip, das als »primäres gesellschaftliches Ordnungsprinzip« bezeichnet wird⁹⁴), das Gemeinwohl- und Subsidiaritätsprinzip, die zusammen das Solidaritätsprinzip bilden⁹⁵), und das Gerechtigkeitsprinzip⁹⁶). Die große Stärke dieses Entwurfes der Sozialprinzipien liegt ganz offensichtlich in der Deutung der geistig-sittlichen Personnatur des Menschen, um die alle Prinzipien sich gruppieren.

III.

Die Vielheit der Prinzipien und Systeme zwingt zu der Frage: Gibt es eine gültige Formulierung der Sozialprinzipien in der Christlichen Soziallehre?

Es darf zunächst noch einmal Rückschau auf die eben dargelegten Ausführungen gehalten werden, bevor eine Antwort auf die gestellte Frage versucht wird. Als erstes ließ sich wohl erkennen, daß sich die Verschiedenheit der Prinzipien aus den Ansätzen und Quellen der Soziallehre selbst ergibt. Es ist für eine Entwicklung und Formulierung von Sozialprinzipien entscheidend, in welcher Weise die Soziallehre theologische und sozialphilosophische Erkenntnisse wertet und einander zuordnet.

⁹⁰) Vgl. *Katholische Moralthologie* ¹⁰III, 51: »Gerechtigkeit und Liebe gehören nicht zu den sozialen Prinzipien, sondern bereits in den Raum vorsozialer Prinzipien, insofern sie normativer Ausdruck dessen sind, was der Mensch Gott und vor Gott seinem Mitmenschen schuldet«.

⁹¹) Joh. Messner, *Zur Problematik des Naturrechts in der modernen Welt*, in: Hochland 42 (1950) 521–537, 535. Vgl. ders., *Das Naturrecht*. Innsbruck ²1950, 97 ff.; ⁴1960, 115 f. Anm. 1. Ders., *Katholische Soziallehre*. In: Handw. d. Sozialwiss. V (1956) 575–581. Ders., *Die soziale Frage*. Innsbruck ¹1956, 342 ff.

⁹²) Joh. Messner, *Die soziale Frage*, 342.

⁹³) Ebenda 342–350.

⁹⁴) Ebenda 354 f. Zum Ganzen 350–355.

⁹⁵) Ebenda 355 ff., 363 ff., 373 ff.

⁹⁶) Joh. Messner, *Kath. Soziallehre*, in: Handw. d. Sozialwiss. V (1956) 576 f.

Es zeigt sich aber zweitens, daß auch Forscher, die den gleichen Ausgang wählen, zu einer unterschiedlichen Erfassung der Sozialprinzipien gelangen. Entscheidend ist nämlich weiterhin das jeweilige Interesse, das mit der Soziallehre verfolgt wird. Es kann auf die Erkenntnis des sozialen Seins gerichtet sein, auf das sittlich-soziale Handeln, auf das natürliche und übernatürliche Ziel der Gesellschaft und auf die natürlichen Strukturen, wie sie sich der Erfahrung bieten. Dementsprechend ist das Interesse ein ontologisches, ethisches, teleologisches, theologisches, empirisch-soziologisches und auch sozialpsychologisches. So kommt es, daß die Interessen eine Mannigfaltigkeit der Sozialprinzipien in verschiedener Ordnung zutage fördern, die der gemeinsame Ausgang der Soziallehre zunächst nicht vermuten läßt.

Ein weiterer Grund der Verschiedenheit ist drittens der Versuch, die Sozialprinzipien zu systematisieren. Hierzu gehört nicht nur eine größere Anzahl von Prinzipien, sondern auch ein Gesichtspunkt, diese in einem System zu ordnen. Man vergleiche etwa die so verschiedenen Systeme bei Gustav Ermecke und Ludwig Berg. Dem ersteren geht es um das Gesamt des Sozialen in natürlicher und übernatürlicher Hinsicht, dem letzteren um die soziale Beziehung als eines ethischen Gesetzes. Dementsprechend ist das eine System außerordentlich weit gefaßt, das andere sehr eng begrenzt.

Viertens ist die Anwendung des Begriffs Prinzip für die Verschiedenheit bedeutsam. Prinzip kann als Erkenntnisprinzip verstanden werden (etwa die grundlegende Erkenntnis der Solidarität), aber auch als Seinsprinzip (im Sinne von Ordnungs- und Strukturprinzipien wie Einheit, Ganzheit), als sittliches Normprinzip (etwa Gemeinwohlprinzip) und als Tätigkeitsprinzip (etwa Gerechtigkeit und Liebe).

Dazu tritt fünftens der alte Sprachgebrauch von Sozialprinzipien im Sinne von sozialen Lehren überhaupt.

Es ist aber auch schon angedeutet worden, daß die Forscher, die von theologischen Erkenntnissen auszugehen sich bemühen, große Zurückhaltung in der Frage der Sozialprinzipien üben. Hier zeigt sich das Problem der Sozialprinzipien von seiner bedrängendsten Seite: Enthält die Offenbarung Ansätze zu einer Erkenntnis von Sozialprinzipien, oder sind und bleiben diese einer philosophischen Erkenntnis vorbehalten, denn als sozialphilosophische Sätze wurden sie, insbesondere nach »*Quadragesimo anno*«, formuliert. Aus diesem Grund sind der an der Offenbarung orientierten protestantischen Sozialerkenntnis und Sozialethik Sozialprinzipien in unserem Sinne fremd, wie sie auch der empirischen Soziologie als Fremdkörper erscheinen müssen. Die Frage ist, ob sie sich einer theologischen Erkenntnis grundsätzlich entziehen?

Es dürfte anerkannt sein, daß von theologischer Einsicht und Erkenntnis her soziale Grundtatsachen und Grundforderungen in einem neuen Licht und in einer neuen Verbindlichkeit erscheinen, und zwar unter korrekter Beachtung der Unterschiede, die sich für die theologische und die soziale Ebene ergeben. So besitzen Solidarität und Einheit in der dogmatischen Theologie eine andere Dimension als in der Soziallehre. Das Gesetz der Erbsünde oder die Schuldbemessung auf Grund der Sünde Adams ist anders »strukturiert« als eine Schuldbemessung im sozialen Bereich. Während die Sünde Adams allen Menschen »solidarisch« angerechnet wird, gilt ein Gleiches im sozialen Bereich etwa im Sinne einer »Kollektivschuld« nicht⁹⁷⁾. Trotzdem können die Idee und die Wirklichkeit der Solidarität der Menschen vor

⁹⁷⁾ Vgl. hierzu Nik. M o n z e l, *Die Nation im Lichte der christlichen Gemeinschaftsidee*, in: *Solidarität und Selbstverantwortung*. München o. J. (1960) 309–330, 324.

Gott und der Einheit in Christus starke Impulse für das Verständnis wie für die Gestaltung menschlichen Gemeinschaftslebens geben, wenn nur in richtiger Weise von der Heilssolidarität auf die Solidarität im sozialen Bereich geschlossen wird. Bezüglich der Solidarität ist es leicht einsichtig zu machen⁹⁸). Im Hinblick auf die Einheit ist es bereits schwieriger. Was bedeutet Einheit der Gesellschaft? Selbstverständlich kann die Einheit darin gesehen werden, daß alle Menschen von Gott geschaffen und zum Heil in Christus berufen sind. Was ist damit jedoch für das Verständnis der Gesellschaft gewonnen, die jeweils eine Vielheit von Sozialgebilden oder Gruppen und mehr oder weniger geformte Ordnungs- und Beziehungseinheiten in sich begreift? Es wäre mehr verwirrend als klärend, im gutgemeinten »sozialtheologischen« Interesse die theologische Aussage von der Einheit vor Gott und in Christus auf die Gesellschaft zu übertragen, ohne zu prüfen, in welcher Weise sie gilt und überhaupt bedeutsam ist⁹⁹).

Zur Verdeutlichung darf ein Satz zitiert werden, an dessen Richtigkeit nicht gezweifelt wird, der jedoch erklärt werden müßte im Hinblick auf den Geltungsbereich sozialer Begriffe im sozial-irdischen und im sozial-übernatürlichen Bereich: »Die Heilsgeschichte lehrt uns, daß die natürliche Solidarität entweder einmündet in die Heilssolidarität in Christus oder aber verschlungen wird von der Unheilssolidarität des Kollektivs Satans. Erschließen sich die Menschen, vor allem die Eliten (das heißt jene, die kraft ihrer besonderen Gaben eine besondere Aufgabe und Verantwortung für die Gemeinschaft haben), nicht positiv und bewußt der wahren Solidarität, so kann es nicht ausbleiben, daß sie mehr und mehr in den Strom der Unheilssolidarität hineingerissen werden.«¹⁰⁰) Hier sind vier Sozialbegriffe genannt: Solidarität, Kollektiv, Gemeinschaft und Elite. Es erheben sich folgende Fragen: Was bedeuten diese Begriffe jeweils im sozialen Verständnis – schon hier ist die Auffassung eine recht verschiedene – und im theologischen Verständnis? Also: Solidarität einerseits, Heils- und Unheilssolidarität andererseits? Kollektiv einerseits, »Kollektiv Satans« andererseits? Elite einerseits, Elite der Kirche oder des Gottesreiches andererseits? Diese Fragen sollen verdeutlichen, daß die Übertragung von sozialen Begriffen und Inhalten aus einer Ebene sozialer Verbundenheit in eine andere zu der Besinnung nötigt, in welcher Weise es möglich und erlaubt ist und in welchem Sinne entsprechend von »christlichen« Sozialprinzipien die Rede sein kann.

Theologische Aussagen vermögen – das ist das Ergebnis der bisherigen theologischen Bemühungen in der Soziallehre – das soziale Leben nicht nur zu verdeutlichen, sondern unsere Erkenntnisse auch um Neues zu bereichern. Aus der christlichen Erfassung der Solidarität und Einheit ergibt sich etwa ein ganz eigenes Prinzip der Verantwortung im sozialen Leben. Die Frage: »Wo ist dein Bruder?« ist eine Frage Gottes an den Menschen, und somit sind Solidarität und Einheit in der Gesellschaft für uns theologische Fragen. Es handelt sich jedoch um theologische Fragen, die von der irdischen, geschöpflichen sozialen Wirklichkeit her gestellt sind und theologische Antworten erfordern, die nicht nur »Ableitungen« aus theologischen Prämissen oder »Anwendungen« theologischer Aussagen oder Begriffe, sondern eigenständige Klärung und Erklärung aus der Offenbarung sind. Vielleicht dürfte hiermit auch ein Brückenschlag zu der protestantischen Sozialethik gemacht sein, um zu einer umfassenden christlichen Soziallehre zu gelangen.

⁹⁸) Ebenda 323 ff.

⁹⁹) Vgl. J. Giers, *Idee und Wirklichkeit der Gesellschaft*. In: Mü Theol Z 14 (1963) 282–287 (zu F. Frodl, *Gesellschaftslehre*. Paderborn 1962. Ebenda 282–285).

¹⁰⁰) Bernhard Häring, *Das Gesetz Christi* I (Frbg 1963) 125.

Jedoch sei hier nicht aufs neue die theologische Erhellung und Klärung sozialphilosophisch erkannter Prinzipien und die Erarbeitung des theologisch Neuen für das soziale Leben gefordert. Es sei ein Schritt in eine andere Richtung erlaubt und zur Lösung des Problems der Sozialprinzipien, wie es sich hier stellt, eine Überlegung vortragen, die in Anlehnung an den eingangs dargelegten früheren Sprachgebrauch eine Differenzierung innerhalb der Prinzipien vorzunehmen versucht. Diese Differenzierung würde es ermöglichen, einige Prinzipien in vorzüglicherem, wenn auch nicht ausschließlichem Maße der theologischen Erkenntnis zu unterstellen, und andere, nach dem Werden unserer Disziplin, der philosophischen Erkenntnis vorzubehalten, ohne die theologischen Erkenntnisse unberücksichtigt zu lassen.

Es sollte zunächst wieder zwischen »Sozialprinzip« und »Sozialprinzipien« unterschieden werden¹⁰¹). Sozialprinzip ist der Grund des Sozialen. Dieser dürfte in dem personalen Menschsein liegen, so daß das Sozialprinzip im Menschen und der ihm wesenhaften Selbstüberschreitung in der Richtung auf den anderen gegeben ist. In der Enzyklika »Mater et magistra« wird von den Menschen gesagt, sie seien von Natur aus auf Vergemeinschaftung und auf eine die Natur überragende Ordnung der Dinge angelegt¹⁰²). Hier ist also mit dem sozialen Bezug auch das Auf-Gott-hin-Bezogenheit genannt, so daß wir nicht trennen dürfen, was theologisch zusammenschauen ist: die Person (in ihrem Selbststand wie) in ihrem Bezug auf Welt, Gemeinschaft und Gott¹⁰³). Die menschliche Person ist aber in diesem ihrem Bezogenheit in einem stetigen Werden, das nur von Gott her zu verstehen, anzunehmen und zu verwirklichen ist. Der Mensch ist wesentlich sozial durch die Liebe, die ihm von Gott geschenkt wird und die er in seinem mehrfachen Bezogenheit erwidert. Aber auch der Glaube und die Hoffnung dürften für die mitmenschliche Existenz von Bedeutung sein. Es gibt nicht nur ein dialektisch-materialistisch begriffenes »Prinzip Hoffnung«, sondern auch eine Tugend Hoffnung, die zusammen mit dem Glauben die Dinge der Welt und die Gemeinschaft in der Welt in einem neuen Lichte sehen läßt und den Gang der Geschichte und damit auch der Gesellschaft neu begreifen lehrt.

Es drängt sich die Folgerung auf: Nur in einer theologischen Grundlegung der Sozialperson, in der das Sozialprinzip beschlossen liegt, dürften wir den Ausgang einer Christlichen Soziallehre gewinnen. Hiermit wäre es durchaus vereinbar, die Solidarität, wie sie Nikolaus Monzel versteht und deutet, in das Sozialprinzip aufzunehmen, da die »Wesenstatsachen, aus denen sich der Solidarismus ergibt«, aus der Wesensnatur des Menschen als Person fließen¹⁰⁴). Auch die »Familienhaftigkeit« könnte die theologische Grundlegung der Sozialperson verdeutlichen. Es wäre nicht notwendig, die Familienhaftigkeit als »soziales Grundprinzip« von der Person als »vorsozialem Prinzip« zu trennen. Allerdings müßte die Familienhaftigkeit theo-

¹⁰¹) G. Ermecke meint, die christlichen Gesellschaftslehrer seien darüber uneinig: »Was als Sozialprinzip und was als Sozialprinzip zu gelten hat« (Die Familienhaftigkeit des Menschen 266). Die folgenden Ausführungen versuchen hierauf eine Antwort zu geben, die allerdings nicht im Sinne von G. Ermecke liegt, da er das »Personprinzip« als vorsoziales Prinzip betrachtet und als Ausgangspunkt oder soziales Grundprinzip die Familienhaftigkeit des Menschen wählt.

¹⁰²) MM n. 219 »Cuius doctrinae illud est omnino caput, singulos homines necessarie fundamentum, causam et finem esse omnium socialium institutorum; homines dicimus, quatenus sunt natura congregabiles, et ad ordinem rerum evecti, quae naturam exsuperant et vincunt« (AAS 53 (1961) 453).

¹⁰³) Vgl. Michael Schmaus, *Katholische Dogmatik* 9I (München 1960) 330–333: Die Transzendenz im Personhaften.

¹⁰⁴) Nik. Monzel, *Die Nation im Lichte d. christl. Gemeinschaftsidee*, 320–323.

logisch stringent erwiesen sein¹⁰⁵). Es kommt darauf an, im Sozialprinzip ein soziales Personverständnis in den Dimensionen, die theologisch begründet sind, zu formulieren.

Sozialprinzipien sind nunmehr die Erkenntnisse, die sich auf die Gesellschaft als Gesellschaft beziehen. Sozialprinzipien sind nicht soziale Lehren, wie sie in der älteren Literatur verstanden werden und zum Teil auch in den Sozialenzykliken, sondern Aussagen über das unabdingbar Soziale, worin das Soziale in allen Sozialgebilden sich ausdrückt. Das Sozialprinzip sagt etwas über den Grund des Sozialen, die Sozialprinzipien sagen etwas über die Strukturen des Sozialen. In diesem Bereich wäre die Christliche Soziallehre auf Sozialphilosophie, Soziologie und Erfahrung angewiesen. Die Sozialphilosophie christlichen Verständnisses hat bleibende Leistungen in der Erkenntnis des Sozialen hervorgebracht. Die Soziologie bietet Erkenntnisse im Sinne soziologischer Theorien, die insoweit übernommen werden dürften und sollten, als sie dem Sozialprinzip und dem theologisch geläuterten Verständnis der Sozialperson nicht widersprechen. Und schließlich dürfte auch der Geschichte wie der Erfahrung Beachtung zu schenken sein, denn sie können zeigen, was sich als sozial erheblich und im sozialen Bezug wie in den sozialen Strukturen als bleibend erweist. Selbstverständlich wird bei der Formulierung wie Deutung der Sozialprinzipien auch die theologische Erhellung ihre Aufgabe behalten; es bleibt jedoch jeweils die Frage, ob und was die Offenbarung über die Strukturen aussagt oder in welcher Weise theologische Aussagen sinnvoll auf die Sozialgebilde angewandt werden können.

Aber auch die in der älteren Literatur gebrauchten Redewendungen vom »sozialen Prinzip« und den »sozialen Prinzipien« dürften übernommen werden. Sie beziehen sich auf den ethischen Bereich und wurden als sozialer Gestaltungswille uns als soziale Gestaltungsmächte verstanden. Das sittlich-soziale Tun des Christen, das in den Grundhaltungen der Liebe und der Gerechtigkeit seine Formung wie seine Kraft findet, ist nicht nur der theologischen Erkenntnis, sondern auch der Gnade zugeordnet. Damit könnte auch in diesem Bereich der Weg zu einer christlichen Soziallehre über die Konfessionen hinaus beschritten werden, denn die Liebe und die Gerechtigkeit sind auch im protestantischen Verständnis – trotz des Unterschiedes etwa zu unserer aristotelisch geprägten Tugend der Gerechtigkeit und des Tugendbegriffs überhaupt – die hervorragenden Kräfte christlicher und sozialverantwortlicher Lebensgestaltung.

Auf Grund dieser Differenzierung könnte die Deutung der Sozialprinzipien als sozialphilosophisch zu erkennender Strukturgesetze der Gesellschaft in Geltung bleiben. Sie besitzen damit aber auch nur einen der philosophischen Erkenntnis gemäßen Geltungsanspruch, der auch durch die theologische Erhellung nicht ohne weiteres unbedingter Geltungsanspruch wird. Es wäre jedoch aus dem Begriff der Sozialprinzipien wieder etwas ausgeklammert, was zu Unrecht hineingekommen ist: das »Sozialprinzip« schlechthin, das den Grund des Sozialen in der menschlichen Person aufzeigt, und die »sozialen Prinzipien«, die als soziale Gestaltungsmächte die soziale Verbundenheit bestimmen und sichern. Das Sozialprinzip wie die so-

¹⁰⁵) Besonders müssten die Aussagen der Liturgie und der päpstlichen Verlautbarungen über »familia« auf ihren Sinn geprüft werden. Vgl. G. E r m e c k e, *Die Familienhaftigkeit des Menschen*, 275 ff. und d e r s., *Familiarismus*, in: Wörterbuch d. Politik V (Freiburg 1951) 71–78. Franz K l ü b e r (*Grundlagen der kath. Gesellschaftslehre*. Osnabrück 1960, 103) behandelt als erstes Sozialprinzip das Personprinzip und sagt, die beiden anderen – Solidaritätsprinzip u. Subsidiaritätsprinzip – ließen sich aus ihm ableiten. So richtig dieser Satz verstanden werden kann, dürfte es doch angebracht sein, das Personprinzip in einer anderen Ebene zu sehen als die Sozialprinzipien.

zialen Prinzipien müssen der besonderen theologischen Beachtung und Begründung vorbehalten bleiben.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

1. Die Sozialprinzipien haben sich in der Christlichen Soziallehre einen Platz erworben, der ihnen nicht bestritten werden soll. Allerdings ist wegen des Bedeutungswandels und der Bedeutungsvielheit dieses Ausdrucks die Lehre von den Sozialprinzipien kritisch zu prüfen und ihr Platz im Gesamt der Soziallehre genau zu bestimmen.
2. Die Sozialprinzipien können nicht verstanden werden, wenn sie nicht in ihrer Abhängigkeit von dem jeweiligen Erkenntnisansatz und dem Interesse der Soziallehre gesehen werden. Diese Verbindung von Lehransatz und Prinzip läßt hoffen, daß das weitere Bemühen um den theologischen Ansatz der Christlichen Soziallehre auch die Lehre von den Sozialprinzipien klären hilft und dem Sozialprinzip wie den sozialen Prinzipien in dem im Vorhergehenden vorgetragenen Sinne einen eigenen theologisch begründeten Ort zuweist.
3. Die Sozialprinzipien werden von anderen Sozialwissenschaften um so eher anerkannt und angenommen werden, je weniger normativ sie formuliert sind, je überzeugender sie jedoch das soziale Leben zu deuten vermögen. Diese Deutung wird zugleich eine Ordnung zeigen, die letztlich darin gründet, daß alles soziale Leben auch gottgewolltes Leben ist.